



## **Abfallbewirtschaftung im Kanton Obwalden Grundlagen und Stand der Umsetzung 2002**

Der Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an die Gewässerschutzmassnahmen an die Deponie Cholwald, Etappe 3, war Anlass zu einer Gesamtschau der Abfallbewirtschaftung im Kanton Obwalden. Die nachfolgenden Ausführungen, die auf den Bericht an den Kantonsrat basieren, zeigen die gesetzlichen Grundlagen für die Abfallbewirtschaftung und deren Umsetzung im Kanton Obwalden auf.

### **1 Abfalleitbild des Bundes**

Zur Bewirtschaftung der Abfälle in der Schweiz erliess der Bund im Jahre 1986 das "Leitbild über die schweizerische Abfallwirtschaft" und im Jahre 1992 das "Abfallkonzept für die Schweiz". Das Abfalleitbild befasst sich mit politischen, naturwissenschaftlichen und ökonomischen Fragen der Behandlung der in der Schweiz anfallenden Abfälle. Es zeigt die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Lücken in der Abfallbewirtschaftung auf. Das Abfallkonzept umschreibt die Vorstellungen des Bundes für die Behandlung der einzelnen Abfälle. Die vier strategischen Ziele sind:

- die Vermeidung der Abfälle an der Quelle,
- die Verminderung der Schadstoffe bei der Produktion,
- die Verminderung der Abfallmenge durch verbesserte Verwertung,
- die verbesserte Behandlung der nicht verwertbaren Abfälle im Inland.

### **2. Das Umweltschutzgesetz**

Erste Regelungen bezüglich der Behandlung des Abfalles enthielt bereits das Gewässerschutzgesetz von 1971. Dabei stand die Verhinderung von Gewässerverunreinigungen durch unsachgemässe Deponien im Vordergrund. Bundes- und Kantonsbeiträge an Deponien und Behandlungsanlagen wurden unter diesem Gesichtspunkt gewährt.

Mit dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) wurde der eigentliche Grundstein der Abfallbehandlung gelegt. Die erste Gesetzesfassung umfasste jedoch lediglich die Pflicht zur Abfallverwertung, Unschädlichmachung und Beseitigung, die Aufgaben des Bundes und der Kantone sowie die Vorschriften des Bundesrates. Durch mehrere Ergänzungen des Umweltschutzgesetzes bestehen heute klare Zielvorstellungen in den Bereichen Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, Abfallplanung, Entsorgungspflicht, Finanzierung der Entsorgung sowie der Sanierung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteter Standorte. In insgesamt acht Verordnungen werden die Aufgaben für die Umsetzung festgelegt.

### **3. Abfallverordnungen des Bundesrates**

#### **3.1 Technische Verordnung über Abfälle**

Die Grundsätze und Strategien des Abfalleitbildes und des -konzeptes wurden zu einem grossen Teil in der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) konkretisiert. Die TVA legt die Definition der Abfallarten fest, beauftragt die Kantone mit der Erstellung der Abfallplanung, umschreibt die Verbrennungspflicht und definiert Deponietypen. Die laufen-

den Arbeiten auf den Stufen Bund, Kantone und Gemeinden stützen sich auf die TVA ab. Für die Kantone Obwalden und Nidwalden sind dabei speziell der Bau und der Betrieb sowie die technischen Anforderungen der Reaktordeponie zu erwähnen. Die TVA unterscheidet drei Deponietypen:

**Inertstoffdeponie:** Ablagerung von Inertstoffen und Aushub, der nicht verwertet werden kann. Inertstoffe sind gesteinsähnliche Stoffe wie Beton, Mauersteine und Ziegel.

**Reaktordeponie:** dient zur Ablagerung von Schlacke aus der Verbrennung von Siedlungs- und Bauabfällen und von Stoffen, die nicht verbrannt werden können, beispielsweise Brandrückstände, Sandstrahlgut, Strassenwischgut.

**Reststoffdeponie:** Ablagerung von Stoffen, die keine chemische oder biologische Reaktion auslösen, beispielsweise verfestigte Filterasche aus Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA). Dieser Deponietyp ist für den Kanton Obwalden nicht von Bedeutung.

Mit der TVA (Art.11 und 53a) legte der Bundesrat die Behandlung der Abfälle klar fest. Die Siedlungsabfälle, der Klärschlamm, die brennbaren Anteile der Bauabfälle und andere brennbare Abfälle, soweit sie nicht verwertet werden können, sind in geeigneten Anlagen zu verbrennen. Zulässig sind auch umweltverträgliche Behandlungen mit anderen thermischen Verfahren. Die Übergangsfrist legte der Bundesrat auf den 31. Dezember 1999 fest.

Anfangs des Jahres 2000 überstieg, infolge des konjunkturellen Aufschwunges, die Abfallmenge die Verbrennungskapazitäten aller KVA in der Schweiz. Das BUWAL einigte sich zusammen mit den Umweltschutzämtern der Kantone, im Sinne einer Notstandsregelung, dass weiterhin brennbare Abfälle in Deponien abgelagert werden können. Dementsprechend führen die Zweckverbände der Kantone Obwalden und Nidwalden jene Abfallmenge der Verbrennung zu, welche in der KVA Oftringen verbrannt werden kann.

### 3.2 Altlasten

Die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltIV) soll sicherstellen, dass belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen Einwirkungen führen oder führen können. Als belastete Standorte gelten Ablagerungsstandorte, Betriebsstandorte und Unfallstandorte. Für die Mitfinanzierung der Untersuchung, Sanierung und Überwachung von alten Deponien für Siedlungsabfälle erhebt der Bund auf die heutigen Abfallablagerungen eine Abgabe. Diese stützt sich auf die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) ab. Die Abgabe beträgt Fr. 15.- pro Tonne bei Reststoffdeponien und Fr. 20.- pro Tonne bei Reaktordeponien.

### 3.3 Spezialabfälle

Für die Sammlung, Entgegennahme und Behandlung verschiedener Spezialabfälle erliess der Bundesrat verschiedene Verordnungen. In Aufzählung sind dies:

- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS),
- Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV),
- Verordnung über Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas,
- Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG),
- Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien und Akkumulatoren.

## 4. Abfallarten

### 4.1 Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Abfälle aus Gewerbe und Handel, die mit den Abfällen aus den Haushaltungen vergleichbar sind, zählen ebenfalls zu den Siedlungsabfällen. Zudem werden auch die Stoffe, die bei den Separatsammlungen anfallen, in der Verantwortung den Siedlungsabfällen gleichgesetzt. Im Vordergrund stehen dabei Glas, Papier, Karton, Grünstoffe und auch die Materialien aus der Sperrgutabfuhr.

#### 4.2 Spezialabfälle

Den Spezialabfällen zuzuordnen sind die Sonderabfälle gemäss der VVS (z.B. Altöl, Batterien, Werkstattschlämme), Büro- und Unterhaltungselektronik sowie spezielle Industrie- und Gewerbeabfälle (z.B. Kunststoffe).

#### 4.3 Bauabfälle

Die Bauabfälle sind, gemäss der TVA und auch aus wirtschaftlichen Gründen, möglichst am Ort des Anfalles zu trennen. Mischabbruch (keine Stofftrennung bei Abbrüchen) wird in der Bauschuttsortierung getrennt, als Recyclingmaterial wiederverwertet oder der Entsorgung respektiv der Deponierung zugeführt. Die Mengen der Bauabfälle sind bedeutend grösser als die der Siedlungsabfälle.

### 5. Gesetzgebung des Kantons Obwalden

Gestützt auf das Gewässerschutzgesetz 1971 erliess der Kantonrat am 27. Februar 1976 die Vollziehungsverordnung zum Gewässerschutzgesetz (VV zum GSchG). Im Kapitel Abfallbewirtschaftung wurden die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden umschrieben. Das Gewässerschutzgesetz wurde in der Neufassung im Jahre 1991 vom Bereich der Abfallbewirtschaftung entlastet. Dementsprechend sieht der Regierungsrat auch vor, dass bei der Totalrevision der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung ebenfalls auf Regelungen betreffend der Abfallbewirtschaftung verzichtet wird. Die neue Gewässerschutzgesetzgebung ist in der Jahreszielplanung 2002 des Regierungsrates enthalten (Nr. 25).

Der Regierungsrat erliess am 3. Juni 1985 die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (AB zum USG). Sie Regeln im Grundsatz die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden. Sinngemäss wurde die Aufgabenteilung von der Vollziehungsverordnung zum Gewässerschutzgesetz übernommen. Die Aufgabenteilung hat sich im Laufe der Jahre gut eingespielt. Allfällige Korrekturen in der Aufgabenteilung und der Kostentragung werden Gegenstand der neuen kantonalen Umweltschutzgesetzgebung sein. Die Bearbeitung ist ebenfalls in der Jahreszielplanung 2002 des Regierungsrates vorgesehen (Nr. 25).

### 6. Zuständigkeiten

#### 6.1 Grundsatz

Die Bundesgesetzgebung umschreibt die Aufgaben des Bundes und der Kantone. Die Delegation von Aufgaben an die Gemeinden liegt im Kompetenzbereich des Kantons. In der Vollziehungsverordnung zum GSchG und den Ausführungsbestimmungen zum USG wurden die Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden festgelegt. Einzelne Bereiche werden durch private Firmen und Organisationen bearbeitet.

#### 6.2 Kanton

Im planerischen Bereich ist der Kanton für die Abfallplanung, das Abfallverzeichnis und das Deponiekonzept verantwortlich. Dieser Aufgabe ist der Regierungsrat mit dem Erlass der Abfallplanung mit Deponiekonzept vom 29. April 1997 nachgekommen. Im Bereiche

der Altlasten hat der Kanton den Verdachtsflächenkataster zu erstellen und daraus die erforderlichen Abklärungs-, Überwachungs- und Sanierungsarbeiten zu verfügen. Der Kataster der belasteten Standorte ist bis Ende 2003 abzuschliessen. Infolge der finanziellen Prioritätensetzung wurde mit den Erhebungsarbeiten noch nicht begonnen.

Das Amt für Umwelt und Energie hat den gesamten Bereich der Spezialabfälle und der Bauabfälle im Kanton zu koordinieren. Bei den Spezialabfällen sind die Sonderabfälle gemäss VVS, die Elektronikabfälle, die Giftsammlung sowie die entsprechenden Informationen und Beratungen im Vordergrund. Der Bereich der Bauabfälle umfasst das Muldenkonzept, die Bauschuttortieranlagen sowie die Bewilligung und die Kontrolle der Inertstoffdeponien.

### 6.3 Gemeinden

Die Gemeinden errichten und betreiben die öffentlichen Abfalldeponien und/oder Abfallbeseitigungsanlagen sowie den Kehrichtsammeldienst (Art.17 ff VV zum GSchG). Zudem haben sie Sammelstellen für wassergefährdende Stoffe einzurichten (Altöl). Mit den AB zum USG wurden sie auch verpflichtet Abfälle zu entsorgen, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann oder deren Verursacher ihre Pflichten nicht erfüllen. Um die Abfallmenge zu vermindern, betreiben sie auch öffentliche Sammelstellen für Glas, Karton und Weissblech.

Die Einwohner- und Bezirksgemeinden des Kantons haben die Aufgaben der Sammlung und Entsorgung der Siedlungsabfälle wie auch den Bau- und Betrieb der Abwasseranlagen im Sarneraatal weitgehend dem Entsorgungs Zweckverband Obwalden (EZV OW) übertragen. Der Verband entstand im Jahre 2000 aus den vormaligen Verbänden Zweckverband Kehrichtbeseitigung Obwalden und dem Zweckverband Abwasserreinigung Sarneraatal.

Die Grünabfälle, die in Haus und Garten anfallen, werden heute zusammen mit dem Siedlungsabfall gesammelt. Diese biologisch abbaubaren Stoffe werden dadurch teils in der Deponie abgelagert und andernteils der Verbrennung in der KVA Oftringen zugeführt. Um Deponie- und Verbrennungsvolumen besser zu nutzen, sind die Grünabfälle zu kompostieren und in den natürlichen Kreislauf zurückzuführen. Der EZV OW hat die Sammlung und Kompostierung der Grünabfälle im November 2001 mit Eingabefrist Ende Februar 2002 öffentlich ausgeschrieben. Es wurden sieben Offerten eingereicht. Der Verband sieht vor, dass ab Frühling 2002 die Grünabfälle separat verwertet werden.

Für Bau und Betrieb der Deponie Cholwald haben der Kehrichtverwertungs-Verband Nidwalden und der Entsorgungs Zweckverband Obwalden im Jahre 1997 einen Zusammenarbeitungsvertrag abgeschlossen. Am 07. November 2000 haben die Verbände der beiden Kantone mit der Entsorgungsregion Zofingen (ERZO) einen Vertrag über die Verbrennung der Siedlungsabfälle aus den beiden Kantonen unterzeichnet. Der Vertrag wurde über die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen, d.h. bis zum 31. Dezember 2015. Ohne Kündigung wird er jeweils um zwei Jahre verlängert. Seit dem 01. Januar 2001 wird ein Drittel der Kehrichtmenge in der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Oftringen verbrannt. Sobald es die Kapazitäten der KVA Oftringen erlauben, wird die gesamte Menge nach Oftringen geliefert. In der Zwischenzeit wird, trotz dem Ablagerungsverbot für brennbare Abfälle, weiterhin zwei Drittel der Abfallmenge in der Deponie Cholwald abgelagert.

In den Abwasserreinigungsanlagen im Kanton Obwalden fallen jährlich rund 2'200 Tonnen entwässerter Klärschlamm an (Trockengehalt 27%). Mit der Ökologisierung der Landwirtschaft kann der Klärschlamm nicht mehr in der Landwirtschaft oder artverwandten Bereichen verwertet werden. Die ARA-Betreiber der Kantone Obwalden und Nidwalden haben daher am 03. Januar 2000 mit dem Gemeindeverband für Abwasserbeseitigung Region Luzern (GALU) einen Vertrag über die Verbrennung des Klärschlammes abgeschlossen. Der Vertrag garantiert die Abnahme der gesamten Klärschlammmenge ab dem 01. Januar 2003. Er dauert bis zum 01. Januar 2010 und enthält eine Verlängerungsmöglichkeit. Durch diesen Vertrag wird in der Deponie Cholwald kein Klärschlamm mehr abgelagert. Die Verbände kommen damit dem Ablagerungsverbot in Reaktordeponien nach, das für den Klärschlamm gilt.

## 6.4 Private Unternehmen

Die Trennung, Sortierung, Verwertung und Ablagerung der Bauabfälle erfolgt auf privatwirtschaftlicher Basis. Die Trennung der Bauabfälle hat, gemäss der TVA, bereits weitgehend auf der Baustelle zu erfolgen. Die Bauschuttsortierung und der Betrieb von Bauschuttsortieranlagen werden durch private Unternehmen betrieben. Ebenso liegen der Bau und Betrieb der Inertstoffdeponien und Inertstoffdeponien für sauberen Aushub in privater Hand. Der Kanton hat für den gesamten Kreislauf der Bauabfälle die notwendigen Rahmenbedingungen zu setzen.

Die Sammlung und Behandlung der Spezialabfälle erfolgt im Grundsatz auf ebenfalls privatwirtschaftlicher Basis. Da die Entsorgung der Unterhaltungselektronik erst ab dem 01. Januar 2002 geregelt wurde, ist die Logistik noch nicht flächendeckend aufgebaut. Beispielsweise ist die Entsorgung der Büro- und Unterhaltungselektronik über Sammelstellen gesamtschweizerisch organisiert. Finanziert wird die Verwertung mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, die durch die SWICO (Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik) koordiniert wird. Zudem bestehen im Kanton Entsorgungsbetriebe, die, gestützt auf Bewilligungen des Kantons, Spezialabfälle entgegennehmen und der Entsorgung zuführen.

## 7. Finanzierung

### 7.1 Grundsatz

Gemäss Art. 32 USG tragen grundsätzlich die Verursacher der Abfälle die Kosten der Entsorgung. Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist durch kostendeckende Gebühren oder andere Abgaben den Verursachern zu überbinden (Art. 32a USG). Der Bundesrat kann zur Entsorgung spezieller Produkte eine vorgezogene Entsorgungsgebühr einführen. Diese hat er für die Glasflaschen eingeführt. Bei den elektrischen Unterhaltungs- und Bürogeräten erfolgt dies auf freiwilliger Basis. Zur Mitfinanzierung der Altlastensanierung erhebt der Bund, gestützt auf Art. 32d USG und der VASA, eine Abgabe auf die in Reaktordeponien abgelagerte Abfallmenge. Der Bund gewährt im Gegenzug den Kantonen Abgeltungen an die Sanierung von Altlasten auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert wurden. Bedingung ist jedoch, dass auf die Altlast nach dem 1. Februar 1996 keine Abfälle mehr gelangt sind. Der im Kanton Obwalden wahrscheinlichste Schadenfall ist die Deponie Cholwald. Nachdem jedoch bis heute unbehandelte Abfälle abgelagert werden, kann der Bund an eine, jedoch eher unwahrscheinliche Sanierung, keine Beiträge ausrichten.

### 7.2 Subventionen

Für die Massnahmen im Abfallbereich nach dem USG werden keine Subventionen ausgerichtet. Gestützt auf Art. 61 und 62 GSchG richtete der Bund finanziell schwachen und mittelstarken Kantonen an Gewässerschutzmassnahmen bei Abfalldeponien Abgeltungen aus. Mit der Änderung des GSchG im Jahre 1996 wurde diese Beitragsmöglichkeit des Bundes fallen gelassen. Nachdem die Einreichung des Subventionsgesuches für die Etappe 3 der Deponie Cholwald vor dieser Änderung erfolgte, stehen den Kantonen noch die entsprechenden Abgeltungen des Bundes zu.

Die Kantonsbeiträge an Gewässerschutzmassnahmen, und daher an Gewässerschutzmassnahmen bei Deponien, werden gemäss dem Landsgemeindebeschluss vom 25. April 1982 und Art. 29 Abs. 2 der VV zum GSchG, Fassung vom 01. Juli 1982, ausgerichtet. Der Gesamtbetrag von Bund und Kanton beträgt acht Fünftel der Ansätze gemäss Artikel 39 der eidgenössischen Allgemeinen Gewässerschutzverordnung (AGSchV), Fassung vom 19. Juni 1972. Diese Formulierung ergab sich durch die mehrmalige Änderung der Subventionsansätze in dieser Verordnung. Der Kanton glich die Subventionsausfälle des Bundes durch einen erhöhten Kantonsbeitrag aus. Dies war gerechtfertigt, da der Kanton aus finanziellen Überlegungen beim Bau der Abwasseranlagen auf die Prioritätensetzung Einfluss nahm.

### 7.3 Kostentragung

Bereits die VV zum GSchG hält in Art. 20 fest, dass die Gemeinden für den Betrieb der öffentlichen Abfalldeponien, Abfallbeseitigungs- oder Wiederverwertungsanlagen sowie den Kehrichtsammeldienst von den Verursachern Gebühren verlangen. Die Gebühren sind gemäss Art. 32a kostendeckend und verursachergerecht anzusetzen. Für die verursachergerechte Finanzierung gibt es verschiedenste Modelle. Das BUWAL hat dazu Richtlinien herausgegeben. Den Vorgaben nachgekommen wird mit der Gewichtsgebühr (Wägung der gebrachten Menge) oder der Sackgebühr (Volumengebühr). Da der Verband die Verbrennung des Abfalls in Franken pro Gewicht bezahlen muss, ist die Gewichtsgebühr angemessener. Die Haushalts- oder Personengebühr stellt eine Übergangslösung dar. Der EZV OW prüft die verschiedenen Verrechnungsvarianten. Er führte vom November 2001 bis Januar 2002 in Sarnen und Kerns einen Pilotversuch mit dem Bringsystem und Presscontainern mit integrierter Wägung durch. Die Auswertung des Versuches, im speziellen die Akzeptanz in der Bevölkerung, ist im Gange. Es ist vorgesehen, dass die Kantone Obwalden und Nidwalden die gleichen Systeme zu demselben Zeitpunkt einführen.

## 8. Deponie Cholwald

### 8.1 Entwicklung

Aus der Güselgrube der Gemeinde Ennetmoos entstand Ende der 1960er Jahre die erste Etappe der Deponie Cholwald für die Gemeinden des Kantons Nidwalden. Im Jahre 1973 beteiligte sich auch der Zweckverband Kehrichtbeseitigung Obwalden an der Deponie. Ab diesem Zeitpunkt wurden die ungeordneten Güselablagerungen in den Gemeinden geschlossen. Bis zum Abschluss der Deponie im Jahre 1986 wurden insgesamt 450'000 m<sup>3</sup> Abfall abgelagert. Bei der Deponie 1 wurde keine Untergrundabdichtung eingebaut. Zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigungen erfolgte der Bau der Deponie 2 nach den neuen Erkenntnissen der Deponietechnik. Der Untergrund wurde mit einer mineralischen Abdichtung und einer Schutzfolie abgedichtet. Für die Aufbereitung des anfallenden Sickerwassers erstellten die Verbände eine Ableitung zur Abwasserreinigungsanlage Sarneraatal. In der Betriebsphase 1986 bis 1997 wurden 360'000 m<sup>3</sup> Siedlungs- und Bauabfälle abgelagert. In der Etappe 3 der Deponie Cholwald begann man im Mai 1997 mit der geordneten Ablagerung des Abfalles aus den beiden Kantonen und der Gemeinde Seelisberg. Das Volumen der Etappe 3 beträgt rund 250'000 m<sup>3</sup>. Durch das Ablagerungsverbot gemäss der TVA hat im Jahre 2001 die abgelagerte Menge abgenommen. Der Zeitpunkt zu welchem die Deponie gefüllt ist, hängt von den zur Verfügung stehenden Kapazitäten in der KVA Oftringen ab. Die Verbände sind bestrebt, einen Teil des Volumens für Abfälle, die sich nicht zur Verbrennung eignen, offen zu halten.

### 8.2 Zukunft

Die beiden Zweckverbände haben die Vorbereitungsarbeiten für Planung und Bau der Etappe 4 der Deponie Cholwald in die Wege geleitet. Es kann mit einem Volumen von über 400'000 m<sup>3</sup> gerechnet werden. Entsprechend dem Ablagerungsverbot nach der TVA werden die erforderlichen Bewilligungen des Bundes (Rodungsbewilligung, Natur- und Landschaftsschutz: BLN-Gebiet) die Auflage enthalten, dass keine unbehandelten Abfälle abgelagert werden dürfen. Trotzdem hat die Deponie für beide Kantone eine grosse Bedeutung für die Beseitigung von Stoffen, die sich nicht zur Verbrennung eignen und allenfalls für Schlacke aus der Abfallverbrennung. Mit dem heutigen Stand der Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung kann der Bund keine Abgeltungen an neue Deponien ausrichten. Da die kantonale Gesetzgebung Kantonsbeiträge an die Leistungen des Bundes knüpft, entfällt auch eine allfällige finanzielle Beteiligung des Kantons an der Etappe 4.

## 9. Koordination in der Zentralschweiz und Aargau

Die Abfallplanung des Kantons Obwalden zeigt auf, dass bei der Abfallbewirtschaftung der Kanton auf die Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen angewiesen ist. Die Behandlung der Siedlungsabfälle, des Klärschlammes, von Altholz, der Sonder- und Spezialabfälle und dergleichen erfolgt in Anlagen ausserhalb des Kantons. Im Auftrag der Zentralschweizer Umweltschutzdirektorenkonferenz (ZUDK) erarbeiten die Ämter für Umweltschutz des Kantons Aargau und der Zentralschweizer Kantone den Bericht "Koordinierte Nutzung der Abfallanlagen 2001 - 2015". Er dient als Grundlage für die koordinierte Nutzung der bestehenden und zu bauenden Abfallanlagen in den sieben Kantonen.

Die Auswirkungen für den Kanton Obwalden können wie folgt zusammengefasst werden: Die brennbaren Abfälle werden, entsprechend dem abgeschlossenen Vertrag, in der KVA Oftringen behandelt. Die daraus anfallende Schlacke soll in der Deponie Eielen im Kanton Uri abgelagert werden. Nicht zur Verbrennung geeignete Stoffe (z.B. Strassenwischgut, Brandabraum, verschmutzte Erde) sollen aus einem grösseren Einzugsgebiet in der Deponie Cholwald (Etappe 4) abgelagert werden. Bauabfälle, Inertstoffe und Aushub sind auch in Zukunft innerhalb des Kantons zu behandeln und zu verwerten.

Der Regierungsrat hat den Bericht am 19. März 2002 zur Kenntnis genommen und als raumplanerische Grundlage im Sinne von Art. 4 Bst. c verabschiedet. Nachdem die Umsetzung weitgehend im Kompetenzbereich der Gemeinden, des Zweckverbandes und der Privatwirtschaft liegt, beauftragte er das Planungs- und Umweltdepartement, die Beteiligten anzuhalten, die Abfallbelange im Sinne des Berichtes zu bearbeiten.

## **10. Wertung und Ausblick**

Mit dem vorliegenden Antrag für einen Kantonsbeitrag wird die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes abgeschlossen. In Zukunft haben die Gemeinden die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle voll zu übernehmen. Gemäss dem USG sind sie jedoch verpflichtet kostendeckende Gebühren zu erheben.

Mit den Vertragsabschlüssen für die Verbrennung des Siedlungsabfalles und des Klärschlammes konnte der Entsorgungs Zweckverband Obwalden mittelfristig die Entsorgung für den Kanton Obwalden sicherstellen. Die Verträge stellen auch eine markante Weichenstellung in der Abfallbewirtschaftung des Kantons dar, die der Abfallplanung des Regierungsrates Folge leistet. Durch die gute Zusammenarbeit zwischen den Zentralschweizer Kantonen wie auch dem Kanton Aargau, aber auch unter den Zweckverbänden in den sieben Kantonen, entstand eine sinnvolle grossräumige Entsorgungsregion, die auch von Bundesseite anerkannt ist. Mit dem Bau der Deponie Cholwald, Etappe 4, die als Reaktordeponie der Region zur Verfügung steht, können die Kantone Obwalden und Nidwalden in diesem Verbund einen Beitrag leisten und nicht nur als Abgeber von Abfall auftreten. Zudem können die grossen Investitionen der Bauwerke der Deponie, die auch für weitere Etappen genügen, anteilmässig über die Etappe 4 abgeschrieben werden. Im Vordergrund stehen dabei die Entwässerungsleitungen, Schachtbauwerk, Werkleitungstunnel, Sickerwasserableitung und Betriebsanlagen.

Die Abfallbewirtschaftung ist für Kanton und Gemeinden ein Dauerthema. Auf die Schwankungen der Abfallmenge, die Veränderungen der Abfallströme und die Veränderungen der Behandlungskapazitäten muss jeweils unverzüglich reagiert werden. Mit der laufenden Arbeiten für die Einführung der verursachergerechten Gebühren und die Kompostierung der Grünabfälle und der Verwertung des Kompostes werden weitere konkrete Ziele in der Umsetzung des gesamtschweizerischen Abfallkonzeptes erreicht. Die Koordination zur Schaffung von Inertstoffdeponien, für Inertstoffe wie auch Aushubmaterial, in Abstimmung mit der Landwirtschaft, der Raumplanung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz ist eine dauernde komplexe Herausforderung für die Behörden des Kantons und der Gemeinden.

Sarnen, 04. Juni 2002